



## Zutrittsregelung zum Sportausschuss im Bürgersaal

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, das heißt insbesondere für die Mitglieder der Gremien, wurde im Bereich der Selbstverwaltung in den Alarmstufen nun ebenfalls die **3-G-Pflicht** eingeführt (§ 10 Absatz 6 Satz 2 CoronaVO).

Die Erfüllung der Zutrittsvoraussetzung liegt im Verantwortungsbereich der Teilnehmenden.  
**Es besteht kein Testangebot vor Ort.** Die 3-G-Nachweispflicht wird beim Betreten des Rathauses geprüft.

### Als Nachweise über den Status geimpft, genesen und getestet gelten:

- der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen SARS-CoV2 nach jeweils gültiger Definition der Coronavirus-Impfverordnung (digitales EU-konformes Impfzertifikat, Impfausweis oder QR-Code. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.) oder
- der Nachweis, dass eine Infektion mit SARS-CoV2 mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt oder
- eine aktuelle Bescheinigung über die Durchführung eines Coronatests mit negativem Ergebnis, bei dem die Testung nicht länger als 24 h zurückliegt. Ein Testnachweis, der auf einem PCR-Test beruht, darf abweichend maximal 48 Stunden zurückliegen.

**Ferner ist ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen.**